



## **Statut 2020**

(beschlossen auf der Generalversammlung am 12.12.2020)

### **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Journalist\*innen Club“. Die Kurzbezeichnung lautet ÖJC.
2. Der ÖJC ist ein gemeinnütziger, unabhängiger, überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Zusammenschluss für in- und ausländische Journalist\*innen und im Medienwesen journalistisch tätige Personen. Die Bildung von parteipolitischen Gruppen (Fraktionen) innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
3. Der Sitz des Vereines ist Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.
4. Zur Koordination der Tätigkeit können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.
5. Der Allgemeine Gerichtsstand ist Wien. Für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins gilt österreichisches Recht.
6. Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen zumindest in dem vom Gesetzgeber geforderten Rahmen sowie auf der Website des ÖJC.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der ÖJC als Forum für Journalist\*innen vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein orientiert sich an den Idealen einer demokratischen Gesellschaft mit deren journalistischen Zielen. Er setzt sich für Grund- und Freiheitsrechte sowie die Pressefreiheit ein.
3. Er engagiert sich, auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung, im Erhalt und in der Stärkung eines unabhängigen Journalismus. Der Verein fördert deshalb den österreichischen Journalismus sowie die journalistische Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dazu dient die Journalismus- und Medienakademie.
4. Er setzt sich für die Wahrung der journalistischen Ethik ein, pflegt internationale Kontakte mit Presse- und Journalist\*innenvereinigungen und dient als Plattform für den berufsbezogenen Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie besondere Tätigkeiten gem. Abs. 4 erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Informationsveranstaltungen
  - Vorträge und Versammlungen aller Art
  - die Herausgabe von Publikationen im Print-, elektronischen und digitalen Bereich
  - die Vergabe von Journalist\*innenpreisen wie beispielsweise den Dr. Karl Renner-Publizistikpreis, den Prof. Claus Gatterer-Preis, den Europäischen Journalisten Preis, den New Media Journalism Award und anderer Auszeichnungen
  - der Betrieb von Radio- und Fernsehsendern
  - die Abhaltung von Seminaren, Kursen und Lehrveranstaltungen aller Art
  - Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Pressefreiheit
  - Kontaktpflege zu sowie Anträge an politisch Verantwortliche und gesetzgebende Körperschaften
  - die Wahrnehmung standespolitischer Aufgaben
  - Maßnahmen zur journalistischen Jugendarbeit
  - Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit über Fragen zu Journalismus und dessen Berufsbild
  - Studienreisen im In- und Ausland
  - Netzwerken und Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche
3. Als materielle Mittel dienen:
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Erträge aus Inseraten in Publikationen
  - Spenden und Subventionen
  - Erlöse aus erbrachten Leistungen für einzelne Mitglieder, vereinsfremde Personen und Institutionen
  - Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen
  - Beteiligung an Unternehmungen und Institutionen aller Art
  - Handel mit Waren aller Art
  - Vermittlung von Geschäften aller Art
4. Besondere Tätigkeiten des Vereines  
Der ÖJC setzt zur Erreichung des Vereinszwecks unterschiedliche Maßnahmen, unter anderem
  - Betreuung der Mitglieder und damit zusammenhängende Serviceleistungen
  - Betrieb eines Pressezentrum
  - Vergabe von Presseausweisen
  - die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Journalist\*innen und im Medienwesen tätigen Personen dienen
  - Kooperationsabkommen mit anderen Journalist\*innenverbänden und Medienhäusern im In- und Ausland

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend- und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder können nur physische Personen (Einzelpersonen) sein. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen bzw. statutarischen Bevollmächtigten vertreten.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die journalistische, programmgestaltende oder kreative Medientätigkeit hauptberuflich oder als ständige entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung ausüben und dies regelmäßig belegen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die am Medienwesen interessiert sind.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen.
5. Jugendmitglieder sind Schüler\*innen und Student\*innen zwischen dem 14. und maximal 25. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft befristet für jeweils ein Schul- bzw. Studienjahr gilt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag um ein weiteres Schul- bzw. Studienjahr möglich.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in außerordentlicher Weise für die Belange des ÖJC einsetzen oder eingesetzt haben.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen beantragen, die den Anforderungen der Statuten entsprechen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes mitgeteilt und ist damit rechtswirksam.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes möglich. Das entsprechende Schreiben muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres am Vereinssitz eingelangt sein. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum Ende des darauffolgenden Jahres wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

4. Die Streichung wird mit Jahresende wirksam und wird mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der offenen Forderung bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, des Statutes, des journalistischen Ehrenkodex und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen Schädigung des Vereinsinteresses mit sofortiger Wirkung verfügt werden und ist diesem mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an das Schiedsgericht erheben. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
7. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der eingezahlten Beiträge. Offene Mitgliedsbeiträge sind sofort zu bezahlen.
8. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Mitgliedschaft erlöschen auch allfällige Funktionen im Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Den ordentlichen Mitgliedern und volljährigen Jugendmitgliedern stehen in Entsprechung der Statuten das aktive und passive Wahlrecht, das Antragsrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, den Ehrenkodex, die Ethikregeln und sonstige Regulative des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die Mitglieder haben das Recht, einen Mitgliedsausweis nach vollständiger Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zu erhalten. Ordentliche und Jugendmitglieder können einen Presseausweis bei Nachweis der journalistischen Tätigkeit erhalten. Der Ausweis gilt bis 31. Jänner des Folgejahres, für Jugendmitglieder bis zum Ende des Schul- bzw. Studienjahres und endet am 31.8.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfung, das Generalsekretariat und das Schiedsgericht.

## § 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle fünf Jahre grundsätzlich als Präsenz-, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abgehalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages stattzufinden.
4. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (per Post oder elektronisch) durch den Vorstand einzuladen.
5. Anträge an die Generalversammlung können von allen ordentlichen und Jugendmitgliedern gestellt werden.
6. Anträge, die Gegenstände betreffen, die nicht auf der Tagesordnung sind, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mindestens fünf Kalendertage vor der Tagung der Generalversammlung nachweislich an den Vorstand übermittelt wurden. Zu Beginn der Generalversammlung kann deren Vorsitzende\*r zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen oder Punkte von der Tagesordnung nehmen, sofern diese nicht den Einberufungsgrund betreffen.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur festgesetzten Uhrzeit beschlussfähig.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident\*in, in dessen/deren Verhinderung sein\*e/ihr\*e Stellvertreter\*in. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und auf Verlangen den anwesenden Mitgliedern binnen 14 Tagen zu übersenden. Auf Wunsch werden einzelne Wortmeldungen protokolliert.
10. Die Generalversammlung kann die Bestellung von Delegierten für die Vertretung in der nächsten Generalversammlung beschließen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Wahlversammlung.

Die Wahlversammlung wird vor jeder Generalversammlung einberufen. Auf dieser Wahlversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder stimmberechtigt, so sie ihren Mitgliedsverpflichtungen nachgekommen sind. Die Anzahl der gewählten Delegierten richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder. Je ein\*e Delegierte\*r vertritt 200 Mitglieder.

Sollte die Anzahl der Mitglieder nicht durch 200 teilbar sein, so wird die Zahl der Delegierten aufgerundet. Sind Delegierte bestellt, so nehmen diese die Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung wahr.

Eine Teilnahme an der Generalversammlung einzelner, nicht zu Delegierten gewählter Mitglieder ist nur mit beratender Stimme möglich.

Die Delegierten werden vom Vorstand vorgeschlagen. Vorschläge aus dem Mitgliederkreis müssen spätestens sieben Tage vor der Abhaltung der Wahlversammlung an den Vorstand mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes eingebracht werden.

Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

11. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer die Statuten sehen etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende\*n. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Über Antrag kann jedoch eine geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung zur Wahl des/der Präsident\*in und des/der Vizepräsident\*in hat grundsätzlich geheim zu erfolgen.
13. Zu den Sitzungen der Generalversammlung kann die/der Vorsitzende Personen mit beratender Stimme beiziehen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, und zwar aus: Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Finanzreferent\*in, Schriftführer\*in und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand kann um maximal vier Personen erweitert werden, wobei diese durch einfachen Vorstandsbeschluss zu stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand anstelle des ausscheidenden Mitglieds ein anderes Mitglied kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Präsident\*in, bei Verhinderung durch den/die Vizepräsident\*in, wenn auch diese\*r verhindert ist, durch den/die Schriftführer\*in schriftlich oder mündlich spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist auch eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Die Sitzung kann als Präsenz-, audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abgehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedenfalls ein zur Vorsitzführung gemäß § 11 Abs.6 befugtes Mitglied des Vorstandes befinden.
7. Den Vorsitz führt der/die Präsident\*in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident\*in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Finanzreferent\*in.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand - im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung - zu richten. Der Rücktritt wird mit Kooptierung oder Neuwahl eines Nachfolgers, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten nach Einlangen der Rücktrittserklärung beim ÖJC, wirksam.
10. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann die/der Vorsitzende Personen mit beratender Stimme beiziehen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der Arbeitsweise und aller Aktivitäten des Vereines
- Erstellung eines Jahresvoranschlags und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Abschluss, Änderung oder Auflösung von Dienstverträgen
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über die Einbringung von Klagen und Rechtsmitteln
- Aufnahme von Krediten
- Zustimmung zur Veranlagung des Vereinsvermögens
- Zustimmung zur Beteiligung an juristischen Personen und/oder Gründung von juristischen Personen, Beitritt zu anderen Vereinen und Bildung von Interessensgemeinschaften und/oder Fachausschüssen
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Beteiligungen
- Erwerb oder Veräußerung von Anlagevermögen
- Festlegung von Richtlinien zur Ausgabe und Verwendung von Presseausweisen
- Festlegung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsfunktionäre
- Bestellung eines Generalsekretariats und/oder einer Geschäftsführung
- Einsetzung eines Beirates, Nominierung der/des Beiratsvorsitzende\*n und Nominierung von Beiratsmitgliedern

## **§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Präsident\*in ist der/die höchste Vereinsfunktionär\*in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Besondere Aufgaben:

- Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand
- Berechtigung, bei Gefahr im Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Koordination der gesamten Vereinstätigkeit
- Alleinige Zeichnungsberechtigung für die laufende Geschäftsgebarung
- gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem/der Vizepräsident\*in, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus verpflichtet wird
- gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem/der Finanzreferent\*in, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus finanziell verpflichtet wird
- Betrauung von Vereinsmitgliedern mit speziellen Aufgaben
- Nominierung von Beiratsmitgliedern



2. Der/Die Vizepräsident\*in vertritt den/die Präsident\*in.
3. Der/Die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Der/Die Schriftführer\*in ist für die ordnungsgemäße Protokollierung verantwortlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion zum Wohl des Vereines unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und/oder sonstiger für den Verein getätigter Barauslagen.

#### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat ist ein beratendes Gremium für den/die Präsident\*in und den Vorstand; er kann, muss aber nicht eingesetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.
2. Die Nominierung als Beiratsmitglied erfolgt durch den/die Präsident\*in oder den Vorstand. Die/der Vorsitzende des Beirates wird vom Vorstand nominiert.
3. Die Einberufung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch die/den Vorsitzende\*n.
4. Der Beirat fasst seine Empfehlungs-Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzende\*n ein Dirimierungsrecht zu.
5. Der/Die Präsident\*in hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
6. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, jederzeit schriftlich aus dem Beirat auszuschcheiden. Eine Abberufung als Beiratsmitglied sowie der/des Beiratsvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen auf die Dauer von fünf Jahren. Sie dürfen keine weitere Funktion im Verein haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben eine Berichtspflicht gemäß Vereinsgesetz.
3. Die Rechnungsprüfer\*innen müssen Mitglieder des ÖJC sein.
4. Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung möglich.
5. Scheidet ein\*e Rechnungsprüfer\*in während der Periode aus, so erfolgt eine Nachnominierung durch den Vorstand.

## **§ 16 Generalsekretariat/Geschäftsführung**

Der Vorstand kann auf Vorschlag des/der Präsidenten\*in mit der Geschäftsführung des Vereines und/oder der Leitung des Generalsekretariates eine Person beauftragen, die die Administration leitet und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des/der Präsidenten\*in verantwortlich ist. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, wird aber als Gast zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 17 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand diesem ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter\*in namhaft macht.
3. Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung jeder Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit eine\*n Vorsitzende\*n des Schiedsgerichtes für die Dauer von fünf Jahren. Diese\*r Vorsitzende muss nicht dem Verein angehören. Bei nachweislicher Befangenheit wird für den jeweiligen Anlassfall ein Ersatz durch den Vorstand gewählt.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung gegen die Entscheidung an die Generalversammlung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung möglich.
5. Die Sitzung des Schiedsgerichts findet als Präsenz-, audiovisuelle oder Hybridveranstaltung statt.

## **§ 18 Haftung der Organe**

Die persönliche Haftung der Organe beschränkt sich auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, die Organe schad- und klaglos zu halten, sofern nicht schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Zu dieser Generalversammlung sind, auch wenn sonst das Delegiertenprinzip existiert, alle Mitglieder gemäß den festgelegten Vorschriften einzuladen. Ihnen steht das Stimmrecht zu.
3. Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu bestellen. Das vorhandene Vermögen darf ausschließlich einem Zweck, der der Förderung der Vereinsziele dient, zur Verfügung gestellt werden. Das Vereinsvermögen darf nicht an die einzelnen Mitglieder verteilt werden.